

An die
Wirtschaftskammer Salzburg
Herrn Präsident KommR. Konrad Steindl
Julius Raab Platz 1
5020 Salzburg

Salzburg, 16. November 2018

Gemeinsamer Abänderungsantrag zu Antrag 8.13

an das Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Salzburg am 20.11.2018

Beibehaltung der Vereinfachungen bei der Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht“

Die Einführung der Registrierkassenpflicht hat alle Unternehmer in den Generalverdacht der Steuerhinterziehung gestellt, ihnen bürokratische Auflagen beschert und Investitionskosten in nicht unbeträchtlicher Höhe auferlegt.

Die Belegerteilung ist ebenfalls komplexer geworden. Der Beleg, der den Kunden auszuhändigen ist, muss seither die handelsübliche Warenbezeichnung enthalten; die Verwendung von allgemeinen Sammelbegriffen oder Gattungsbezeichnungen wie z.B. Speisen/Getränke, Obst, Textil-, Reinigungs- und Putzmittel usw. ist im Sinne des § 132a BAO nicht mehr zulässig. Vielmehr muss die Bezeichnung so gewählt sein, dass Waren und Dienstleistungen genau identifiziert werden können. So muss zum Beispiel ein Obsthändler auf dem Beleg die einzelnen Posten wie Äpfel, Birnen, Salat usw. anführen.

Nach Verhandlungen ist es gelungen, durchzusetzen, dass Unternehmen im Einzelhandel sowie Markt-, Straßen- und Wanderhandel bzw. vergleichbaren anderen gewerblich tätigen Unternehmen durch eine bis 31. Dezember 2020 aufrechte Übergangsregelung eine Erleichterung bei der Warenbezeichnung zugestanden wird, wenn sie im Zeitpunkt des Eintritts der Kassenpflicht nicht über ein Warenwirtschaftssystem verfügten. Die genannten Berufsgruppen erfüllen die Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht demnach auch dann, wenn sie die Warenbezeichnung in der Registrierkasse eingeschränkt bis auf 15 Warenbezeichnungen erfassen und entsprechend dieser Erfassung auf den Belegen ausweisen. Wäre diese Regelung nicht getroffen worden, hätte es zur Konsequenz gehabt, dass Unternehmen mit Mischsortiment zahlreiche Warengruppen definieren müssen und enorme Kosten für die Anschaffung einer Scan-Kassa oder den Aufbau eines Warenwirtschaftssystems notwendig geworden wären.

Da die genannte Regelung, die insbesondere für kleinere Unternehmen mit einem umfangreichen Warensortiment und ohne Warenwirtschaftssystem eine enorme Erleichterung bedeutet, leider nur in der Übergangsphase bis 31. Dezember 2020 gilt, fordern wir die Beibehaltung der Regelung bzw. eine unbefristete Verlängerung im Sinne der heimischen Wirtschaftstreibenden.

Daher stellen die nachstehenden Delegierten folgenden

Abänderungsantrag:

Die Organe der Wirtschaftskammer Salzburg werden aufgefordert, sich im Wege der Wirtschaftskammer Österreich bei den dafür zuständigen Stellen dahingehend einzusetzen, dass die Vereinfachungen bei der Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht auch über das Jahr 2020 hinaus unbefristet ihre Gültigkeit behalten.



NAbg. Ing. Christian PEWNY
WP-Del., Fraktionsobmann



KommR LAbg. Andreas TEUFL
WP-Del.



Gabriele STAUFNER
WP-Del.



Hartwig Rinnerthaler
Spartenobmann Handel

Der Antrag wurde angenommen.